

Zusammenstellung der nach §§ 4(2) und 4a(3) BauGB eingegangenen Stellungnahmen zur Beratung und Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung am 17.10.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Steinfeld“ der Gemeinde Steinfeld

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet:

- | | |
|---|------------|
| 1. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein | 24.08.2022 |
| 2. Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat | 31.08.2022 |
| 3. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein – Niederlassung Rendsburg (Hinweis: Fristverlängerung beantragt bis 28.09.2021) | 24.08.2022 |
| 4. Amt Mittelholstein (Hinweis auf Fraktionsrunde am 31.08.2022) | 02.08.2022 |

Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und keine Anregungen vorgebracht:

- | | |
|--|------------|
| 5. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) | 04.08.2022 |
| 6. Deutsche Telekom Technik GmbH | 28.07.2022 |
| 7. Richtfunk-Trassenauskunft – Dttgmbh | 26.08.2022 |
| 8. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein | 27.07.2022 |
| 9. Handwerkskammer Flensburg | 27.07.2022 |
| 10. Schleswig-Holstein Netz AG | 02.09.2022 |
| 11. Gasunie Deutschland Transport Service GmbH (autom. Antwort: Hinweis auf Leitungsauskunft) | 28.07.2022 |
| 12. DB Immobilien Region Nord, Kompetenzteam Baurecht | 01.08.2022 |
| 13. dataport AöR | 29.07.2022 |
| 14. Vodafone Kabel Deutschland GmbH | 15.08.2022 |
| 15. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein | 26.08.2022 |

Folgende Nachbargemeinden haben sich gemeldet und keine Anregungen und Hinweise vorgebracht:

Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind wie folgt eingegangen.

16. Bürger 1

31.08.2022

17. Bürger 2

28.08.2022

Informationen zum bisherigen Verfahrensablauf:

Abwägung der im Zuge der Beteiligung von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß den §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB, sowie von den Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen.

<p>Landesplanung, Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden, Bürger; Stellungnahme vom:</p>	<p>Inhalt der Stellungnahme</p>	<p>Darlegung der Art und Weise der Berücksichtigung</p>
<p>1. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) 04.08.2022</p>	<p>Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Steinfeld berührt keine Flächen die den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes (LWaldG) unterliegen. Forstbehördliche Belange sind nicht betroffen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>2. Kreis Rendsburg-Eckernförde, der Landrat 31.08.2022</p>	<p>Zur vorliegenden überarbeiteten Bauleitplanung, hier eingegangen am 27.07.2022, nehmen die beteiligten Dienststellen wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Regionalentwicklung</u> Der Fachdienst Regionalentwicklung hatte bereits mit Schreiben 09.05.2022 zu dem o. g. Bebauungsplanentwurf Stellung genommen. Entgegen der Ankündigung im Anschreiben vom 25.07.2022 des beauftragten Planungsbüros sind beim Kreis Rendsburg-Eckernförde bislang keine Planunterlagen zu der geplanten parallelen Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Steinfeld eingegangen, sodass die im Anschreiben erwähnte Ableitung der getroffenen Standortentscheidung nicht abschließend beurteilt werden kann. Die Anregungen aus der Stellungnahme vom 09.05.2022 werden daher aufrechterhalten.</p>	<p>Hinweise: Leider konnte die Parallelität der Verfahren zeitlich nicht denkungsgleich durchgeführt werden. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 29.08.2022 ihren Flächennutzungsplan als Entwurf beschlossen und zur Auslegung und Beteiligung nach §§ 3(2) und 4(2) BauGB bestimmt. Die getroffene Standortentscheidung ist in dem nunmehr vorliegenden Entwurf dargelegt. Aufgrund vorgenommener</p>

	<p>In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die EEG-Förderkulisse, auf die im vorliegenden Fall Bezug genommen wird, inzwischen vom Bundesgesetzgeber auf 500 m ausgedehnt worden ist.</p> <p>Abschließend wird darauf hingewiesen, dass der Umweltbericht einen integralen Bestandteil der Begründung darstellt und die Unterschrift des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin ausschließlich an das Ende dieser Unterlage gehört. Die Unterschrift an das Ende eines städtebaulichen Teils zu setzen, um daran einen Umweltbericht anzuschließen würde diesem Grundsatz widersprechen. Zudem sollte sich der Aufbau des Umweltberichts an der Anlage zum BauGB orientieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Bauaufsicht und Denkmalschutz (untere Denkmalschutzbehörde)</u> <p>Es ist nicht erkennbar, dass in die Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege eingetragene Kulturdenkmale und dass Objekte der Liste „Objekte zur Kontrolle“ des Landesamtes für Denkmalpflege betroffen sind oder betroffen sein könnten (Stand: 03.02.2022).</p> <p>Das Vorhaben wurde hinsichtlich einer Beeinträchtigung des Eindrucks der nächstgelegenen vorgeschichtlichen Gräber überprüft. Eine Eindrucksbeeinträchtigung im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG wird nicht entstehen.</p> <p>Bedenken bestehen folglich nicht.</p> <p>Ein kleiner Teilbereich im Nordosten befindet sich in einem archäologischen Interessengebiet nach § 12 Abs. 2 Nr. 6 DSchG. Ausschließlich dafür zuständig ist das Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein. Auf die Stellungnahme dieser Behörde ist zu achten.</p> <p>Hinweis: Die oberen Denkmalschutzbehörden können ebenfalls – ggf. auch inhaltlich abweichende – Stellungnahmen abgeben.</p>	<p>Änderung im Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 erfolgt eine erneute Beteiligung nach § 4a(3) BauGB. Zwischenzeitlich liegt der Entwurf zum FNP vor. Die Gemeinde geht davon aus, dass nunmehr eine abschließende Stellungnahme erfolgen kann.</p> <p>Der Hinweis auf die Änderung der EEG-Förderkulisse ist zwischenzeitlich berücksichtigt. Auch der Hinweis zum Umweltbericht ist bereits berücksichtigt.</p> <p>Hinweis: Die Beteiligungen des Landesamtes für Denkmalpflege und des Archäologischen Landesamtes sind erfolgt. Ergänzende Anregungen wurden nicht geltend gemacht.</p> <p>Kenntnisnahme</p>
--	---	--

	<p>• <u>Fachdienst Umwelt (untere Naturschutzbehörde)</u> Da bis dato kein Abwägungsergebnis der im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung abgegebenen Anregungen vorliegt, kann es hier zu Wiederholungen der naturschutzfachlichen Anregungen kommen.</p> <p>Gemäß den Grundsätzen zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich als Gemeinsamen Beratungserlass kommt der visuellen Einbindung des VEP eine besondere Bedeutung zu. Damit die bestehenden Knicks die Funktion dauerhaft wahrnehmen können, ist es planerischer Wille im Kreis Rendsburg- Eckernförde, dass diese beidseitig mit einem 10 m Pufferstreifen (gemessen ab Knickwallfuß) auszustatten sind. Auch können diese extensiv zu unterhaltenden Flächen kompensatorisch in Anrechnung gebracht werden. Da die Pufferstreifen aktuell nur eine Breite von 6 m aufweisen, ist eine Modifizierung der Planunterlagen (Teil A und B der Satzung) erforderlich. Zwecks Lesbarkeit und klarer Zuordnung sollte die Vermaßung nicht nur in den Ausschnitten 1-3, sondern grundsätzlich und umfänglich in der Planzeichnung erfolgen.</p> <p>Aktuell sorgen die bestehenden Knicks nur im westlichen und östlichen Randbereich für einen visuellen Sichtschutz. Nördlich und südlich als auch beidseitig der Bahntrasse stellt sich der Plangeltungsbereich in Teilen sehr offen dar. Daher ist es erforderlich, hier nicht nur extensiv zu unterhaltende Dauergrünlandflächen zu schaffen, sondern neue Knicks bzw. Strauch- und Gehölzanpflanzungen zur Einbindung in das Landschaftsbild randlich auszuweisen. Die Strauch- und Gehölzanpflanzungen sollten mindestens siebenreihig (Reihenabstand 1,0 m und Pflanzabstand innerhalb der Reihen 0,8 m) ausgebildet sein. Denn nur so kann den Anforderungen des „Gemeinsame Beratungserlasses zur Planung von großflächigen Solarenergie-Freiflächenanlagen im Außenbereich“ entsprochen werden, die eine geschlossene randliche Eingrünung großflächiger Freiflächen-Photovoltaikanlagen zum dauerhaften und vollumfänglichen Schutz des Landschaftsbildes vor visuellen Beeinträchtigungen vorsieht.</p>	<p>Hinweis: Die Gemeinde weist darauf hin, dass das Abwägungssynopse (der nach § 4(1) BauGB eingegangenen Stellungnahmen) vom 18.07.2022 Bestand der verschickten Beteiligungsunterlagen war.</p> <table border="0"> <tr> <td> 01 VBPL 3 Anschreiben § 4(2)</td> <td>27.07.2022 07:39</td> </tr> <tr> <td> 02 Begründung VBPL Nr. 3 Steinfeld § 3(...</td> <td>26.07.2022 20:43</td> </tr> <tr> <td> 03 VBPL 3 Abwägungsprotokoll 4(1) komp.</td> <td>06.07.2022 18:50</td> </tr> <tr> <td> 04 Planzeichnung VBPL Nr. 3 Steinfeld</td> <td>27.07.2022 09:12</td> </tr> <tr> <td> 05 Verteiler_22-03 (25) TÖB Liste</td> <td>27.07.2022 08:53</td> </tr> </table> <p>Gleichwohl hat sich die Gemeinde für die Festsetzung des Abstand vom Knickfuß zu den angrenzenden baulichen Anlagen (Solarmodule) nach den Vorgaben des Durchführungserlassen zum Knickschutz (2017) orientiert. Unter Beachtung der Lage des VBPL als Bebauungsplan wurde der Abstand im Außenbereich statt eine Höhe (4,00 m) der angrenzenden baulichen Anlagen auf 6,00 m (also das 1 ½ fache der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen) vergrößert. Damit dürfte es zu keinen Verschattungen oder Beeinträchtigung der Knicks im Gebiet kommen. Die Gemeinde bleibt bei dieser Entscheidung.</p> <p>In der Abwägung mit obigem Ergebnis hat sich die Gemeinde drei wesentlichen Belangen auseinandergesetzt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Sicherung der geschützten Biotope als gesellschaftliche Aufgabe zum Erhalt von Natur und Landschaft, 2) Sicherung der Energieversorgung als gesellschaftliche Aufgabe hoher Priorität, 3) In Abwägung von 1) und 2) eine hohe Effizienz zu erreichen bei möglichst begrenzter Flächenausdehnung. <p>Die Anregung, für den nördlichen und den südlichen Rand des Plangeltungsbereiches Sichtschutzpflanzungen vorzusehen, nimmt die Gemeinde wie folgt auf: Für den nördlichen Rand werden aufgrund der dortigen ausgeprägten und wegbegleitenden Redder keine ergänzenden und potentiellen weiteren Agrarflächen für ergänzende Pflanzungen in Anspruch genommen. Dieses ist in</p>	01 VBPL 3 Anschreiben § 4(2)	27.07.2022 07:39	02 Begründung VBPL Nr. 3 Steinfeld § 3(...	26.07.2022 20:43	03 VBPL 3 Abwägungsprotokoll 4(1) komp.	06.07.2022 18:50	04 Planzeichnung VBPL Nr. 3 Steinfeld	27.07.2022 09:12	05 Verteiler_22-03 (25) TÖB Liste	27.07.2022 08:53
01 VBPL 3 Anschreiben § 4(2)	27.07.2022 07:39											
02 Begründung VBPL Nr. 3 Steinfeld § 3(...	26.07.2022 20:43											
03 VBPL 3 Abwägungsprotokoll 4(1) komp.	06.07.2022 18:50											
04 Planzeichnung VBPL Nr. 3 Steinfeld	27.07.2022 09:12											
05 Verteiler_22-03 (25) TÖB Liste	27.07.2022 08:53											

	<p>Erst im Anschluss daran kann sich eine blütenreiche, extensiv zu unterhaltene Dauergrünlandfläche störungsfrei und frei vor Schad- und Nährstoffeinträgen entwickeln. Damit die mit PV-Elementen zu bestellenden Flächen ihr Potenzial zur Entwicklung von ökologisch hochwertigen, mageren, blütenreichen Fluren - insbesondere für Insekten - ausschöpfen können, sind besonnte Standortverhältnisse essentiell. Daher sind die Solarmodule so anzuordnen, das zwischen den reihenartig ausgerichteten Solar-tischen sowohl ein lichter Abstand von 2,50 m (lotrechter Abstand zwischen Oberkante des Solarelements der einen Reihe zu dem lotrechten Abstand der Unterkante des Solarelements der folgenden Solarreihe) als funktionstüchtigem Freiflächenstreifen verbleibt.</p> <p>Die Herstellung blütenreichen Gras- und Staudenfluren ist durch die Verwendung und Ausbringung einer autochthonen Saatgut-mischung aus dem Herkunftsbereich 3 „Nordost-deutsches Tief-land“ (z. B. Saaten- Zeller oder Rieger Hofmann) zwischen und neben den PV- Modulen/Elementen zu gewährleisten. Der Gra-santeil hat 70 % bzw. der Anteil der blühenden Kräuter 30 % zu betragen.</p> <p>Die Pflege der Flächen ist wie bei allen im Kreisgebiet existenten Solarparks durch die extensive Beweidung mit Schafen (vier Tie-re zzgl. Nachzucht/ha/Jahr) prioritär. Alternativ wäre eine Mahd (frühestens ab Mitte Juni) möglich, wobei das Mahd-gut von der Fläche zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen ist. Nur so kann eine Aushagerung der Flächen zur Schaffung einer viel-fältigen, blütenreichen und Pflanzenzusammensetzung gefördert und eine Artenarmut durch Nährstoffanreicherung vermieden werden.</p> <p>Die in Teil B aufgelisteten Bewirtschaftungsauflagen sind um das Verbot des Schleppens zu ergänzen.</p> <p>Zur Steigerung der Artenvielfalt im Plangeltungsbereich sollten zudem geeignete kleinräumige Habitatstrukturen wie z. B. Le-</p>	<p>Punkt 10 des Umweltberichtes (Fassung Entwurf vom 18.07.2022) dargelegt und begründet.</p> <p>Im südlichen Randbereich wird der Anregung gefolgt und es sind Sichtschutzpflanzungen vorgesehen. Es soll dabei auch ein Sichtschutz für die dortigen baulichen Einzelan-lagen im Außenbereich berücksichtigt werden. Hinzuweisen ist, dass die Fahrsicht der Bahn an dieser Stelle nicht be-einträchtigt werden darf. Der Anregung einer 7-reihigen Bepflanzung wird nicht gefolgt. Bereits mit einer parallel liegenden (parallel nördlich der Bahn und nördlich der Landesstraße) 3 bis 5-reihigen Pflanzung von Bäumen und Sträuchern unter Beachtung der genannten Reihen- und Pflanzabstände wird das gewünschte Ziel zu erreichen sein. In Abwägung des Aspekts des Flächenverbrauchs und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass diese Pflanzung dauerhaft auch Ende des Vorhabens verbleiben wird, sollen die Pflanzungen jeweils nicht mehr als 5 m breite Grundflächen in Anspruch nehmen.</p> <p>Der Entwurf des Bebauungsplanes wird in diesem Teil geändert. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach § 4a(3) BauGB erneut auszulegen. Die Auslegung soll ver-kürzt erfolgen. Stellungnahmen sind nur zu den Änder-ungen zugelassen.</p> <p>Den Anregungen zur Herstellung einer blütenreichen Gras- und Staudenflur zwischen und neben den PV-Modulen wird gefolgt.</p> <p>Die Anregung zum baulichen Abstand zwischen den PV-Modulen ist bereits beachtet.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die zur Überbauung vorgesehenen landwirtschaftlichen Flächen sollen zu ei-</p>
--	---	--

	<p>sesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer und Rohbodenstellen an verschiedensten Stellen geschaffen werden.</p> <p>Die innerhalb des Plangeltungsbereichs vorgesehenen extensiv zu unterhaltenden Kompensationsflächen sind dauerhaft bereitzustellen, entsprechend zu pflegen und durch die Eintragungen einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch rechtlich abzusichern.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Fachdienst Umwelt (untere Wasserbehörde)</u> <p>Bei Berücksichtigung folgender Hinweise bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung: Bei der Reinigung der Solarmodule darf nur Wasser ohne Zusatzmittel verwendet werden. Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben anzuzeigen. Weitere Anregungen werden vom Kreis Rendsburg-Eckernförde nicht vorgetragen. Ich bitte nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung um Vorlage des Abwägungsergebnisses.</p> <p>Gemäß Verfahrenserlass des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Februar 2019 Ziffer 14 wird nach der Bekanntmachung des Beschlusses des Bauleitplans umgehend um die Übersendung folgender Unterlagen gebeten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - eine digitale Version des beschlossenen und ausgefertigten Bauleitplans, - eine digitale Version der beschlossenen und ausgefertigten Begründung, - bei einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich den Durchführungsvertrag in einem digitalen Format, - die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB sowie - die Bekanntmachung – ebenfalls digital. <p>Darüber hinaus wird unter Berufung auf den Verfahrenserlass, Ziffer 14 vorletzter Absatz Satz 2, um Übersendung eines beglaubigten Ausdruckes der o. g. Unterlagen auf Papier gebeten. Die digitalen Fassungen senden Sie bitte an die E-Mailadresse regionalentwicklung@kreis-rd.de.</p>	<p>nem späteren Zeitraum wieder vollwertig in die landwirtschaftliche Nutzung übergehen. Die Anregung für Le-sesteinhaufen wird aufgenommen.</p> <p>Der Hinweis ist zu berücksichtigen. Unter anderem deshalb sind die tatsächlich zur Kompensation erforderlichen Flächenanteile kompakt und nicht kleinteilig festzusetzen. Die Eingriffs- / Ausgleichsermittlung (Stand 18.07.2022) wird unter Beachtung dieser Vorschriften überprüft. Die Ergebnisse sind im geänderten Entwurf dargelegt.</p> <p>Hinweis: Der Hinweis ist in Text (Teil B) unter 4.2 Wasser- und Bodenschutz bereits beachtet. Er wird im Wortlaut „Sollten andere Reinigungsverfahren zur Anwendung kommen, ist der unteren Wasserbehörde das Vorhaben anzuzeigen“ ergänzt.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
--	---	---

<p>3. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein</p> <p>24.08.2022</p>	<p>Mit Ihrer Mail vom 27.07.2022 und Schreiben vom 25.07.2022 haben Sie uns zum o. a. Vorgang um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.</p> <p>Aufgrund von Personalwechsel in unserm Hause ist es uns nicht möglich eine Fristgerechte Stellungnahme abzugeben.</p> <p>Hiermit bitte ich um eine Verlängerung zur Abgabe der Stellungnahme bis zum 28.09.2022.</p> <p>Des Weiteren möchte ich Sie bitten, mir die Planunterlagen kurzfristig in Papierform zukommen zu lassen.</p>	<p>Die Verlängerung wurde gewährt. Das MWVATT des Landes Schleswig Holstein wird im Zuge der erneuten Auslegung nach § 4a(3) BauGB erneut beteiligt.</p> <p>Der Bitte wurde entsprochen.</p>
<p>4. Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>28.07.2022</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>5. Richtfunk-Trassenauskuft-DttGmgH</p>	<p>Vielen Dank für die Beteiligung unseres Unternehmens bei der oben genannten Maßnahme.</p> <p>Wir betreiben derzeit in diesem Bereich keine Richtfunkverbindung. Deshalb erheben wir auch keine Einwände gegen die Planung.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen im Eigentum der Deutschen Telekom gilt. Darüber hinaus mieten wir weitere Richtfunktrassen bei Ericsson an. Über deren Verlauf können wir keine Auskünfte erteilen. Deshalb bitte ich Sie, falls nicht schon geschehen, Ericsson in Ihre Anfrage mit einzubeziehen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>6. Archäologisches Landesamt SH</p> <p>27.07.2022</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 08.04.2022 wurde sinngemäß in die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Steinfeld übernommen. Sie ist weiterhin gültig.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>7. Handelskammer Flensburg</p> <p>27.07.2022</p>	<p>Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>8. SH – Netz</p> <p>02.09.2022</p>	<p>Aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Bedenken bestehen, sofern bei der Baumaßnahme unsere Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.</p> <p>Für Ihre Planung notwendigen Bestandspläne der Schleswig-Holstein Netz AG erhalten Sie ab sofort auf unserer Homepage unter www.sh-netz.com/Leitungsauskunft.</p> <p>Die im Baubereich liegenden Mittelspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,8 m. Niederspannungskabel haben eine Regelüberdeckung von 0,6m. Gasversorgungsleitungen sind nicht vorhanden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>9. DB Immobilien Region Nord, Kompetenzteam Baurecht</p>	<p>Unsere Stellungnahme vom 04.05.2022 mit dem Aktenzeichen „TÖB-SH-22-130669“ behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p> <p>Zusätzlich bitten wir folgende nachträgliche Informationen zu beachten:</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Kreuzungen von Bahnstrecken (bei ggf. notwendigen Querungen unterhalb der Gleise zur Verbindung der Teilflächen) zu gegebener Zeit gebührenpflichtige Kreuzungsverträge abzuschließen bzw. zu ändern sind. Vor Ab-</p>	<p>Hinweise:</p> <p>Die Vereinbarungen und Abstimmung mit der DB Immobilien Region Nord beinhalten Konkretisierungen der Ausführung, die im Durchführungs- und Erschließungsvertrag und seitens des Vorhabenträgers zu regeln sind.</p> <p>Für das Bauleitplanverfahren sind die Belange der Bahn bezüglich der freizuhaltenden Sichtdreiecke am Bahnübergang zu berücksichtigen. Die geplanten Sichtschutzpflanz-</p>

	<p>schluss der Kreuzungsvereinbarung und ggf. örtlicher Einweisung dürfen keine Arbeiten im Bahnbereich ausgeführt und die Bahnanlagen nicht betreten werden. Die geplante Kreuzung ist bei der DB Immobilien zu beantragen und wird aus betrieblicher und fachtechnischer Sicht geprüft. Für die Prüfung der Leitungskreuzung mit Bahngelände sind mindestens 16 Wochen einzuplanen. Informationen zu Leitungskreuzungen, Antragstellung und dem Prüfverfahren sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar: https://www.deutschebahn.com/de/geschaefte/immobilien/Leistungsangebot/Verlegung_von_Leitungen-7174670</p> <p>Ansprechpartner: Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Hammerbrookstr. 44, 20097 Hamburg, Mail: DB.Immobilien.Nord.Gestattungen@deutschebahn.com</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und der Satzung an folgende Mail-Adresse: DB.DBImm.NL.HMB.Postfach@deutschebahn.com</p>	<p>zungen in den südlichen Randbereichen des Plangelungsbereiches müssen darauf abgestimmt werden.</p> <p>Die mit Schreiben vom 04.05.2022 geforderte Blendfreiheit der Solarmodulflächen ist gutachterlich nachgewiesen.</p> <p>Der Bitte wird gefolgt.</p>
<p>10. Dataport 29.07.2022</p>	<p>Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.07.2022 zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 in der Gemeinde Steinfeld für das Gebiet südlich der Ortslage, jeweils nördlich / südlich der Bahnlinie Büsum-Heide-Neumünster.</p> <p>Dataport betreibt als Anstalt öffentlichen Rechts das digitale Funknetz Schleswig-Holstein, zu dem neben Leitungstrassen im Erdreich seit kurzem auch Richtfunkverbindungen gehören. Diese Aufgabe wurde uns vom Landespolizeiamt übertragen.</p> <p>Aufgrund der mir vorliegenden Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass in dem benannten Plangebiet keine Richtfunkstrecke von Dataport betrieben wird und somit keine Beeinträchtigungen vorliegen.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

<p>11. Vodafone GmbH Kabel Deutschland</p> <p>15.08.2022</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.</p> <p>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
<p>12. Amt Mittelholstein</p> <p>02.08.2022</p>	<p>Herr Hommel teilt mit, dass die Gemeinde Hanerau-Hademarschen in einer Fraktionsrunde aller Parteien das Thema besprechen wird, um eine Vorabentscheidung bis zum 31.08.2022 anzugeben.</p> <p>Er weist darauf hin, dass der Ferienhof Sievers falsch verortet ist, dieser muss an der Anschrift Wilhelmsburg Nr. 1 und nicht an der Nr. 2 dargestellt werden.</p> <p>Ebenso macht er darauf aufmerksam dass es für die Gemeinde Hanerau-Hademarschen einen Grundsatzbeschluss zu Abständen von PV-Anlagen zur Wohnbebauung gibt.</p> <p>Die Gemeinde bittet, dies einzuhalten.</p>	<p>Die Stellungnahme der Gemeinde Hanerau-Hademarschen ist zwischenzeitlich eingegangen.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>Das Gebäude Wilhelmsburg 1 liegt in der Gemarkung Hanerau-Hademarschen. Nach Grundsatzbeschluss soll bei wohnlich genutzten baulichen Anlagen im Außenbereich ein Abstand von 100 m eingehalten werden. Das ist vorliegend nicht möglich. Damit würde die Modulfläche auf dem Flurstück 3 deutlich verringert. Das Gebäude liegt südlich der Bahntrasse und südlich der Landesstraße. Unter Einberechnung der Abstandsregeln nach § 29 (1 und 2) Straßen- und Wegegesetz (StrWG) (20 m) ist ein Abstand von summiert ca. 50 m sichergestellt. Soweit wegen der Lage der Bahntrasse am Kreuzungspunkt mit der L 316 eine Sichtschutzpflanzung nördlich der Bahn möglich sein wird, soll diese ausgewiesen werden. Damit würde die Sicht vom Wohngebäude aus auf die Modulfläche stark eingeschränkt. Die Gemeinde sieht darin eine Berücksichtigung der Entscheidungen der Gemeinde Hanerau-Hademarschen als gegeben.</p>

<p>13. Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein</p> <p>26.08.2022</p>	<p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, zu dem die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände wie folgt Stellung nehmen:</p> <p>Für die Umzäunung der Fläche erfolgt eine Zerstörung von 8 m Knick. Dieser ist nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG ein geschütztes Biotop. Gemäß § 30 (3) BNatSchG kann die zuständige Behörde (auf Antrag) von den Verboten des Abs. 2 eine Ausnahme zulassen, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein entsprechendes Konzept ist zu erarbeiten und darzustellen.</p> <p>Zur Steigerung der Artenvielfalt und zur Attraktivitätssteigerung sind innerhalb der Anlagen kleinräumige geeignete Habitatstrukturen herzustellen bzw. zu belassen (z. B. Lesesteinhaufen, Altholz, Kleingewässer, Rohbodenstellen).</p>	<p>Anregung:</p> <p>Die Anregung ist berücksichtigt. Die geplanten Knickquerungen durch eine Umzäunung sowie ergänzend die Beantragung von Knickdurchbrüchen für die Bewirtschaftung der zusammenhängenden Modulflächen ist bilanziert. Der Ausgleich erfolgt durch eine Knickneuanlage in direktem T-förmigen Anschluss an den westlich vorhandene Knick über 40 m Länge (Ausgleich im Verhältnis 1:2).</p> <p>Die Anregung wird bezüglich der Herstellung von Lesesteinhaufen gefolgt.</p>
<p>Stellungnahmen der Öffentlichkeit</p>		
<p>14. Bürger 1</p> <p>31.08.2022</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren.</p> <p>Mein Name ist [REDACTED] und ich bin mit meiner Familie wohnhaft in der Gemeinde Steinfeld [REDACTED]. Da wir unmittelbar betroffen sind mit dem Bau des Solarparks haben wir einige Punkte mit denen wir nicht einverstanden sind.</p>	<p>Hinweise und Anregungen:</p> <p>Aufgrund der Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise wurde der Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einigen Punkten geändert. Der so geänderte Entwurf mit Beachtung der Anregungen und Hinweisen wie dargelegt wird erneut öffentlich ausgelegt. Das vorliegende Blendgutachten liegt zur Information und Einsichtnahme ebenfalls mit aus.</p> <p>Die Gemeinde hat die Hinweise und Anregungen geprüft und im geänderten Entwurf wie folgt berücksichtigt:</p>

	<p>1. Ein fehlendes Blendgutachten.</p> <p>2. Eine Begrünung, die von der Gemeinde und der Solarpark Betreiber nicht vorgesehen wird. (Begrünung der Grenzen als Sichtschutz)</p> <p>3. Keine Berücksichtigung der Wohneigenschaften von bewohnten Grundstücken gegenüber der Solarflächen</p> <p>Abschließend möchte ich und meine Frau noch mal ganz ausdrücklich darauf hinweisen das wir unter diesen Umständen einen fristgerechten Einspruch mit der Frist bis einschließlich zum 31.08.2022 hiermit einlegen und bitten um Bearbeitung dieser Anliegen.</p>	<p>Zu 1.) Das Blendgutachten wurde erstellt und liegt vor. Von einer Blendwirkung für die Anwohner ist nicht auszugehen.</p> <p>Zu 2.) Entlang der südlichen Seite des Flurstücks 22 wird innerhalb des Abstandstreifens zur Landesstraße eine Sichtschutzpflanzung ausgewiesen und hergestellt.</p> <p>Zu 3) Im Zuge des Entscheidungsprozess der Gemeinde sind die Interessen der Bewohner von bewohnten Grundstücken gegenüber, d.h. in räumlicher Nähe zu den Solarflächen durchaus berücksichtigt worden. Es handelt sich hierbei um bewohnte Einzelanlagen im Außenbereich, die südlich der Landesstraße und direkt an die Landesstraße angrenzend liegen. Abstandsvorgaben zu Einzelanlagen im Außenbereich wurden im Planungserlass 2021 anders als für Windenergieanlagen nicht getroffen oder vorgegeben. Richtig ist, dass sich die Solarflächen auf der nördlichen Seite der bewohnten Grundstücke erstrecken. Richtig ist, dass im Vergleich zu Windenergieanlagen von den Solarmodulflächen keine Lärmbeeinträchtigungen ausgehen, die ein Abstandsgebot rechtfertigen. Richtig ist, dass im vorliegenden Fall auch keine Blendwirkungen von den Solarmodulflächen ausgehen, die eine Beeinträchtigung von benachbarten Wohnnutzung mit sich bringen würden. Richtig ist, dass mit Umsetzung der Planung eine Veränderung des Landschaftsbildes einhergehen wird. Diesem ist abmildernd durch entsprechende Anpflanzungen entgegenzuwirken. Unter Berücksichtigung dieses Sichtaspektes werden Sichtschutzpflanzungen entlang der südlichen Flanke des Plangebietes vorgesehen.</p>
<p>15. Bürger 2</p> <p>28.08.2022</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf die vorliegende Planung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Steinfeld“ nehmen wir als von der Planung direkt betroffene Anwohner der Liegenschaft [REDACTED] wie folgt Stellung:</p>	

	<p>Die Entscheidung der Gemeinde auf eine Gehölzpflanzung zur Vermeidung visueller Beeinträchtigungen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Steinfeld“ zu verzichten und dem im Rahmen der Auslegung des Vorentwurfs der vorliegenden Bauleitplanung vorgebrachten Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Rendsburg- Eckernförde (Anlage einer geschlossenen Umpflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen; entweder als Knick oder als ebenerdige, mindestens siebenreihige, aus heimischen Sträuchern und Bäumen bestehende Anpflanzung) nicht zu folgen, kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Der in der „Abwägungstabelle“ geführten Argumentation (vgl. S. 16), dass der visuelle Schutz im südlichen Randbereich entlang der L 316 gewährleistet sei, da der Blick auf die gesamte Fläche durch den Bahndamm unterbrochen wird und sich dem Betrachter nur „von oben“ erschließen kann bei Betrachtung der Planzeichnung nicht gefolgt werden. Das zwischen der L 316 und dem Bahndamm überplante Flurstück 22 ist von der Landesstraße und den Liegenschaften Wilhelmsburg Nr. 3 und Nr. 5 voll einsehbar. Gleiches gilt für den Bereich an der südöstlichen Ecke des Plangebiets (Flurstück 3) im Bereich der Liegenschaft Wilhelmsburg 1. Ein visueller Schutz ist an beschriebenen Stellen nicht gegeben.</p> <p>Der Umweltbericht lässt unter Ziffer 10.1.1 Schutzgut Mensch jegliche Berücksichtigung der Wohnnutzungen entlang der L 316 (Wilhelmsburg) vermissen. Es wird lediglich eine Beeinträchtigung auf die Ausübung von Freizeit- und Erholungsaktivitäten durch die mit der Durchführung der Planung einhergehende Veränderung des Landschaftsbildes näher thematisiert. Zu den Grundbedürfnissen des Menschen gehört ferner das Wohnen und Arbeiten unter gesunden Umweltbedingungen. Unter gesunden Umweltbedingungen ist unter anderem die Qualität des Landschaftsbildes zu verstehen. Diese ist wichtig für das Wohlbefinden des Menschen.</p>	<p>Hinweise und Anregungen:</p> <p>Aufgrund der Berücksichtigung der Anregungen und Hinweise wurde der Entwurf für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan in einigen Punkten geändert. Der so geänderte Entwurf mit Beachtung der Anregungen und Hinweisen wie dargelegt wird erneut öffentlich ausgelegt. Das vorliegende Blendgutachten liegt zur Information und Einsichtnahme ebenfalls mit aus.</p> <p>Die Gemeinde hat die Hinweise und Anregungen geprüft und im geänderten Entwurf wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Anregung, Vorsorge für einen visuellen Schutz der bewohnten Liegenschaften an der Straße Wilhelmsburg zu treffen wird aufgenommen. Nördlich der Bahnlinie erfolgt eine Sichtschutzpflanzung auf gesamter Länge der Modulflächen und nördlich der Landesstraße erfolgt eine Sichtschutzpflanzung entlang der gesamten Länge des Flurstücks 22.</p>
--	--	---

	<p>Nach jetzigem Stand der Planung - ohne Eingrünungsmaßnahmen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze im Bereich der wohnbaulich genutzten Gebäude - wird die Qualität des Landschaftsbildes deutlich weiter gemindert. Eine Berücksichtigung der unterschiedlichen Belange (hier: Wohnnutzungen Wilhelmsburg) gemäß Hinweis des gemeinsamen Beratungserlasses vom 01.09.2021 ist nicht erkennbar. Eine gerechte Abwägung der widerstreitenden Interessen hat die Gemeinde bislang nicht geleistet!</p> <p>Gemäß des gemeinsamen Beratungserlasses vom 01.09.2021 sind zur Vermeidung visueller Beeinträchtigungen und zur Wiederherstellung des Landschaftsbildes Umpflanzungen vorzunehmen. Ob solche Eingrünungsmaßnahmen als Vermeidung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch visuelle Störwirkungen durchgeführt werden, steht nicht im Ermessen des Vorhabenträgers. Vielmehr ist der Verursacher einer solchen Beeinträchtigung gemäß § 15 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Verbindung mit § 18 BNatSchG gesetzlich verpflichtet, die unvermeidbaren Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist die vorliegende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die visuelle Störwirkung der geplanten Photovoltaik - Freiflächenanlage, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ohne Gehölzpflanzungen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze, die geeignet sind die von den Solarmodulen ausgehenden visuellen Störwirkungen zu minimieren und zu einer Neugestaltung des Landschaftsbildes beitragen, ist ein Verstoß gegen das naturschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsgebot festzustellen!</p> <p>Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Anwohner der betroffenen wohnbaulich genutzten Gebäude in Wilhelmsburg sowie zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sollte die Gemeinde ihre Entscheidung, auf Gehölzpflanzungen entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze zu verzichten, überdenken.</p>	
--	--	--

	<p>Ferner sind bei vorliegendem Stand der Planung von den geplanten Photovoltaikanlagen Lichtemissionen gemäß § 3 Abs. 3 BImSchG zu erwarten. Diese können trotz vorgeschriebener Antireflexbeschichtung der Module nicht vollständig ausgeschlossen werden. Einstrahlungen bzw. Blendungen von Personen sind nach § 3 Abs. 2 BImSchG als Lichtimmissionen zu werten. Dies wurde bereits im Rahmen der Behördenbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Steinfeld“ durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus angemerkt. Zum Schutz vor Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der L 316 wurde hier seitens des Ministeriums auf die Errichtung von Sichtschutzwällen bzw. -wänden verwiesen. Gemäß Abwägungstabelle ist dieser Ausführungsgesichtspunkt im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu beachten und dem Vorhabenträger zur Kenntnis und zur Beachtung weitergeleitet worden (vgl. S. 9).</p> <p>Aus den vorliegenden Planungsunterlagen des Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Steinfeld“ ist jedoch nicht erkennbar, wie mit durch die geplanten Solaranlagen hervorgerufenen Lichtemissionen seitens des Vorhabenträgers umgegangen werden soll. Eine Berücksichtigung und Auseinandersetzung mit dem Hinweis bzw. der Anmerkung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus seitens des Vorhabenträgers ist nicht erkennbar!</p> <p>In der vorliegenden Planzeichnung sind keine Sichtschutzwälle oder -wände oder Umpflanzungen zum Schutz vor Lichtemissionen vorgesehen. Ebenso findet sich kein Blendgutachten unter den ausliegenden Dokumenten der Planung, in dem die Planung hinsichtlich Lichtemissionen überprüft worden wäre.</p> <p>Das Vorhaben im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 3 „Solarpark Steinfeld“ wird daher zum jetzigen Zeitpunkt ohne Umpflanzungen, die Schutz vor Lichtemissionen bieten, als städtebaulich rücksichtslos empfunden, da von ihm Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die wohnbauliche Nutzung (Wilhelmsburg) sowie den überörtlichen Verkehr auf der L 316 unzumutbar sein könnten. Blendwirkungen</p>	<p>Die Anregung, trotz vorgeschriebener Antireflexbeschichtung der Module mögliche Blendungswirkungen nachprüfen zu lassen, wurde bereits berücksichtigt. Dies war aufgrund der Lage der Modulflächen entlang der Bahnlinie aus Sicherheitsgründen erforderlich. Im Zuge dieser Untersuchung erfolgte auch eine Betrachtung der Auswirkungen auf die an der Landesstraße liegenden und bewohnten Liegenschaften. Sichtschutzwälle oder -wände sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Umpflanzungen zum Schutz vor Lichtemissionen sind nach Gutachten nicht erforderlich, werden aber zum Sichtschutz der Anwohner und zur Minderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ergänzend festgesetzt.</p> <p>Richtig ist, dass das Gutachten den Unterlagen im Zuge der Entwurfs offenlegung und Beteiligung der Öffentlichkeit nicht zur Einsicht beigelegt war. Dieses wird im Zuge der erneuten Offenlegung des geänderten Entwurfs zum Bauleitplan nachgeholt und geheilt.</p>
--	---	---

	<p>als Lichteinwirkung können eine schädliche Umwelteinwirkung darstellen (vgl. BayVGH vom 01.02.2007 - 15 CS 06.2933, Hess. VGH vom 26.08.2010 -4 C 1726/09.N), da sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit (Straßenverkehr) oder die Nachbarschaft (wohnbauliche Nutzung Wilhelmsburg) herbeizuführen. Wir weisen darauf hin, dass bei den wohnbaulich genutzten Gebäuden schutzbedürftige Räume betroffen sind.</p> <p>Soweit die Gemeinde der aufgezeigten Forderung nach Eingrünung des durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Solarpark Steinfeld“ ermöglichten Vorhabens nicht nachkommt, weist der Bebauungsplan offensichtlich einen Abwägungsmangel auf. Die Gemeinde sollte Ihre Planung daher insofern ändern, als dass zum Schutz der Anlieger der L316 (Wilhelmsburg) Gehölzpflanzungen (geschlossene Umpflanzung mit standortheimischen Sträuchern und Gehölzen; entweder als Knick oder als ebenerdige, mindestens siebenreihige, aus heimischen Sträuchern und Bäumen bestehende Anpflanzung) zum Schutz vor Lichtemissionen (Blendwirkungen) sowie zur Vermeidung visueller Beeinträchtigungen (Wiederherstellung des Landschaftsbilds) entlang der südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke 3, 4, 22, sowie 13 vorgenommen werden.</p>	<p>Die Anregung wird wie folgt berücksichtigt. Entlang der südlichen Grenze aller im Plangeltungsbereich liegenden und mit Solarmodulen zu bestückenden Flurstücke erfolgt eine Eingrünung. Freigehalten wird der Querungskorridor (Flurstück 6). Im Sinne der Abwägung einer optimierten Flächeninanspruchnahme für die Anlage erfolgt keine siebenreihige Umpflanzung, sondern mit paralleler Führung jeweils eine dichte drei- bis fünfreihige Bepflanzung, pyramidal aufgebaut auf einer Grundfläche von 5 m Breite. Diese ist auf einer Länge von 530 m direkt nördlich der Bahn und parallel auf einer Länge von 230 m direkt südlich des Flurstücks 22 ergänzt und entsprechend ausgewiesen.</p>
<p>Ende</p>		